

ZH_OBERGERICHT LA120019 vom 1. November 2012

ZH Obergericht, 2012-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA120019

FR: ZH_OBERGERICHT LA120019 du 1 novembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LA120019 del 1 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Für den Gang des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf das angefochtene Urteil verwiesen werden (Urk. 24 S. 2 f.). Die Beklagte hat mit Eingabe vom 20. Juni 2012 fristgerecht Berufung gegen dieses Urteil erhoben (Urk. 22 und 23). Da die Beklagte geltend gemacht hat, die Klägerin 1 sei bevormundet, wurde bei deren Wohnsitzgemeinde eine schriftliche Auskunft eingeholt. Diese lautet dahingehend, dass gegen die Klägerin 1 keine vormundschaftlichen Massnahmen bestehen (Urk. 25 und 26). Die Beklagte hat zu dieser Auskunft nicht Stellung genommen, weshalb das Verfahren androhungsgemäss ohne Stellungnahme weiterzuführen ist (Urk. 27). Da die Berufung offensichtlich unbegründet ist, kann auf die Einholung von Berufungsantworten verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Die Beklagte macht in der Berufungsbegründung geltend, die Klägerin 1 habe verschiedentlich verwarnt und abgemahnt werden müssen. Wer sich wie sie aufführe, müsse sich nicht wundern, wenn ihr danach gekündigt werde. Sie sei des Öfteren zu spät gekommen, habe ihre Arbeit nicht richtig gemacht und verschiedene Weisungen nicht befolgt. Damit sei auch gleich gesagt, dass das Arbeitszeugnis nicht stimme. Die fristlose Kündigung sei durchaus gerechtfertigt gewesen, weshalb auch kein Lohn nachzuzahlen sei (Urk. 23 S. 2 f.). Diese neuen Behauptungen der Beklagten sind im Berufungsverfahren nicht zulässig. Die Beklagte macht nicht geltend, dass die Voraussetzungen von Art. 317 ZPO erfüllt wären. Überdies wären die Ausführungen der Beklagten auch zu unbestimmt, um näher auf sie einzugehen.

E. 3

a) Die Beklagte erachtet eine Entschädigung als nicht gerechtfertigt, insbesondere nicht in der vorgesehenen Höhe. Die Klägerin 1 habe nicht einmal zwei Jahre bei der Beklagten gearbeitet, womit klar sei, dass eine Entschädigung von über einem Monat ausgeschlossen sei. Die Klägerin 1 habe auch nicht behauptet, sie sei persönlich verletzt oder sonst geschädigt worden. Insofern träfen die Ausführungen auf Seite 5 des angefochtenen Urteils nicht zu. Das Gericht spreche von Lebenssituation und wirtschaftlicher Auswirkung, ohne diese genauer zu umschreiben. Die Klägerin 1 habe keine solchen Verhältnisse und Situationen geltend gemacht. Es sei allerhöchstens die Dauer des Arbeitsverhältnisses und das Verhalten der Klägerin 1 zu berücksichtigen, was dazu führe, dass keine Entschädigung geschuldet sei (Urk. 23 S. 3). b) Die Vorinstanz hat der Klägerin 1 wegen fristloser Entlassung im Sinne von Art. 337c Abs. 3 OR eine Entschädigung in der Höhe von drei Monatslöhnen unter Würdigung aller Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Lebenssituation und der wirtschaftlichen Auswirkungen der Kündigung zugesprochen,

zumal ihre Sachdarstellung betreffend die Umstände der Kündigung unbestritten geblieben seien (Urk. 24 S. 5). c) Nach Art. 337c Abs. 3 OR kann der Richter den Arbeitgeber bei un gerechtfertigter fristloser Entlassung verpflichten, dem Arbeitnehmer eine Entschä-

- digung zu bezahlen, die er nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Umstände festlegt; diese Entschädigung darf jedoch den Lohn des Arbeitnehmers für sechs Monate nicht übersteigen. Zu den Umständen gehören insb. die soziale und wirtschaftliche Lage der Parteien, der Grad der Persönlichkeitsverletzung der entlassenen Partei, die Intensität und Dauer der arbeitsvertraglichen Beziehungen, die Art und Weise der Kündigung sowie ein allfälliges Mitverschulden des Arbeitnehmers (BSK OR I-Portmann, Art. 337c N 6). Die Entschädigung verfolgt einen doppelten Zweck, Bestrafung und Genugtuung. Es handelt sich bei der Entschädigung nicht um Schadenersatz im klassischen Sinne, weil sie auch geschuldet ist, selbst wenn der Betroffene keinen Schaden erlitten hat (Praxis 87 Nr. 24, E. 3 c; Praxis 99 Nr. 8 E. 3.1). In aller Regel ist eine Entschädigung geschuldet. Nur wenn ausserordentliche Umstände vorliegen, die trotz ungerechtfertigter fristloser Kündigung keine Strafzahlung zu Lasten des Arbeitgebers rechtfertigen, kann sie verweigert werden (BGE 120 II 243 E. 3e S. 247; BGer 4A_511/2010 E. 6.1). Eine Regel, wonach eine Entschädigung von mehr als einem Monatslohn bei unter zweijähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen sei, gibt es nicht (vgl. nur schon BGer 4A_511/2010 – das Arbeitsverhältnis hatte ein Jahr gedauert, die Entschädigung betrug zwei Monatslöhne). Nach der massgeblichen Sachdarstellung der Klägerin 1 vor Vorinstanz traf sie keinerlei Mitverschulden an der Kündigung und sie war zuvor auch nie verwarnt worden. D. _____ von der Beklagten sei in den Club gekommen, wo die Klägerin 1 gearbeitet habe. Er sei ziemlich aggressiv gewesen und habe sie auf Deutsch angeschrien. Sie habe die Situation nicht begriffen und Angst vor D. _____ gehabt (Prot. I S. 7 ff.). Unter diesen Umständen erscheint die von der Vorinstanz zugesprochene Entschädigung als angemessen und ist zu bestätigen.

E. 4

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 1 die Lohnabrechnungen für die Zeit vom 1. April 2010 bis zum 31. Oktober 2010 aus- und zuzustellen.

E. 5

Im Übrigen wird die Klage der Klägerin 1 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 6

Das erst- und zweitinstanzliche Verfahren ist kostenlos.

E. 7

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 1 für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zu bezahlen.

E. 8

Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 9

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerinnen je unter Beilage einer Kopie von Urk. 23, 25 und 26, und an das Arbeitsgericht Uster je gegen Empfangsschein sowie an die Obergerichtskasse.

- 10 - Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 10

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in

Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein

Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine arbeitsrechtlich

Angelegenheit. Der Streitwert beträgt ca. Fr. 25'000.–. Die Beschwerde an das

Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die

Art. 44 ff. BGG. Zürich, 1. November 2012 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. R. Klopfer lic. iur. B. Demuth versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.